

Oft tragen Vertreter der Kollektive und gesellschaftliche Verteidiger in der Hauptverhandlung die Bürgschaft vor oder nehmen dazu Stellung. Weder der Kollektivvertreter noch der gesellschaftliche Verteidiger oder der gesellschaftliche Ankläger dürfen jedoch im Namen ihres Kollektivs ohne dessen Auftrag eine Bürgschaft in der Hauptverhandlung übernehmen. Die Beauftragten der Kollektive sind nicht berechtigt, in der Hauptverhandlung von der Bürgschaft des Kollektivs zurückzutreten. Hinweise zum Inhalt und zur Realisierung der Bürgschaft sollen sie ihrem Kollektiv übermitteln. Ausnahmsweise kann die **Bürgschaft** auch von einem einzelnen zur Erziehung des Täters **befähigten und geeigneten Bürger** übernommen werden, denn nicht immer lebt der Beschuldigte oder Angeklagte in einem Kollektiv, das auf ihn einen entsprechenden Einfluß ausübt. Wenn ein Bürger die Bürgschaft übernimmt, muß er durch seine gesamte Verhaltensweise Vorbild sein und erzieherische Fähigkeiten besitzen. Diese Gesichtspunkte, die vor allem für die Übernahme einer Bürgschaft bei Strafen ohne Freiheitsentzug und bei der Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen Jugendlicher bedeutsam sind, gelten entsprechend auch für die Strafaussetzung auf Bewährung bei einer Freiheitsstrafe.

Die **Bürgschaftserklärung soll schriftlich erfolgen** und unter Berücksichtigung von Tat und Täter Verpflichtungen und Maßnahmen zur Erziehung des Täters und zur Verhütung erneuter Straftaten enthalten. Wird die Bürgschaftsübernahme nur mündlich erklärt, ist dies kein Grund, die Bürgschaft nicht zu bestätigen. Das Gericht hat in Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Hauptverhandlung auf die Konkretisierung und Erfüllung der übernommenen Bürgschaft hinzuwirken. Zweckmäßig ist es häufig, wenn das Kollektiv einzelne Mitglieder mit Aufgaben zur Realisierung der Bürgschaft betraut, sofern diese besondere Einwirkungsmöglichkeiten auf den Täter besitzen.

Die Bürgschaft kann noch in der Hauptverhandlung vorgetragen werden. Am zweckmäßigsten ist es jedoch, wenn die Bürgschaft bereits während des Ermittlungsverfahrens bei der Beratung des Kollektivs beschlossen und schriftlich niedergelegt wird. Eine schriftlich abgefaßte Bürgschaft und ihre differenzierte inhaltliche Ausgestaltung mit kontrollierbaren Verpflichtungen haben sich in der Praxis am wirksamsten gezeigt.

An die Nichteinhaltung der Bürgschaftsverpflichtungen durch das bürgende Kollektiv oder den Bürger sind keine rechtlichen Sanktionen geknüpft, es ist aber eine Sache der Ehre des sozialistischen Menschen, eine derartige gesellschaftliche und zugleich moralische Pflicht vorbildlich zu erfüllen. Der Nichteintritt der in den Täter gesetzten Erwartungen berechtigt gemäß § 31 Abs. 4 StGB in Verbindung mit § 342 Abs. 4 das bürgende Kollektiv oder den Bürgen, bei Gericht den Vollzug der mit einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe gern. § 45 Abs. 5 StGB in Verbindung mit § 350 Abs. 2, den Vollzug der Freiheitsstrafe oder gemäß § 70 Abs. 4 StGB in Verbindung mit § 345 Abs. 2 den Anspruch von Jugendhaft zu beantragen.